Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr. Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: **Otto Klemm**, Universitätsstraße 1. **Louis Lösche**, Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7, **nur bis ½3 Uhr.**

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) **ohne** Postbeförderung 60 Mk. **mit** Postbeförderung 70 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 314. **Donnerstag** den 10. November 1887. **81. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt zu bemerken gewesen, daß beim Gebrauch der in hiesiger Stadt befindlichen **Waarenaufzüge** nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht verfahren wird. Die hierdurch für das Publicum entstehende Gefahr wird noch erhöht durch den Umstand, daß diese Aufzüge in den meisten Fällen in dicht bewohnten, zu Durchgängen benutzten und häufig sehr schmalen Höfen angebracht sind, in welchen der nicht selten ziemlich lebhafte Verkehr schon ohnehin auf einen geringen Raum beschränkt ist.

Zur möglichsten Vermeidung von Unglücksfällen bestimmen wir daher zur Nachachtung für die einen Waarenaufzug Besitzenden bez. Benutzenden Folgendes:

1. Während der Dauer der Ingebrauchnahme eines solchen Waarenaufzugs ist jederzeit in dem betreffenden Hofe ein **Mann aufzustellen,** welcher **Vorübergehende aufmerksam** zu **machen** und zu **warnen** hat.
2. Die bei den Aufzügen zur Verwendung kommenden **Seile, Rollen** ꝛc. sind von Zeit zu Zeit einer **genauen Prüfung** auf ihre Tragfähigkeit zu unterwerfen, auch muß die **Einrichtung** zum **Aufhängen** der **Waaren** eine **vollkommen sichere** und so beschaffen sein, bez. gebraucht werden, daß die zu fördernden Waaren nicht während der Förderung herabfallen können.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder Vernachlässigungen derselben werden, soweit nicht nach dem Gesetz eine schärfere Strafe in Anwendung zu kommen hat, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 28. October 1887.

IX. 6673/1886. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Hennig.

Auctions-Bekanntmachung.

Donnerstag, den 10. dieses Monats, Vormittags von ½10 Uhr an, werden im hiesigen Stadthause, Eingang Mühlgasse Nr. 1, verschiedene Mobiliargegenstände, Wand- und Taschenuhren, einige Schmucksachen, Kleidungsstücke, ein Schraubstock und verschiedenes Andere an den Meistbietenden **gegen sofortige baare Bezahlung** öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 7. November 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
M. 24093 ꝛc. Dr. Georgi. Clauß.

An die Einwohner Leipzigs.

In Veranlassung des bevorstehenden Weihnachtsfestes wird die Mildthätigkeit unserer Einwohnerschaft bei Vereinen und Einzelpersonen von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen. Da es nun den freundlichen Gebern sicherlich darum zu thun ist, daß ihre Güte nicht zur Ungebühr in Anspruch genommen werde, oder daß ihre Gabe an Unwürdige gelange, so erklären wir uns hierdurch gern bereit, durch unser Armenamt (soweit demselben Unterlagen zu Gebote stehen) über etwaige Bittsteller auf schriftliche oder mündliche Anfrage Auskunft zu ertheilen.

Wenn wir diese unsere Bereitwilligkeit gelegentlich dieser Veranlassung erklären, so soll damit nicht gesagt sein, daß dieselbe auf diesen Zeitraum beschränkt sei. Im Gegentheil bitten wir Vereine, wie Einzelpersonen, **zu jeder Zeit,** bevor sie ihre milde Hand aufthun, von unserem Armenamte als Auskunftsstelle Gebrauch machen und sich an unseren unterzeichneten Vorsitzenden wenden zu wollen.

Leipzig, den 9. November 1887.

Das Armendirectorium. Stadtrath Ludwig-Wolf, Vors.

Erneuert

wird die am 9. November 1886 erlassene Bekanntmachung, den Maurer **Carl Franz Dechant** betreffend.

Leipzig, 4. November 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig. (Armenamt.)
A. R. VI/3039. Ludwig-Wolf. Dolge.

Das am 2. Juli 1879 in Wörmlitz für den Bäckerburschen **Franz Hermann Häbnitsch** aus Zöberitz ausgestellte Dienstbuch ist in jüngerer Zeit verloren gegangen und im Auffindungsfalle anher abzuliefern.

Leipzig, am 5. November 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
I. 5462(?). Bretschneider. B.

Internationale Jubel-Ausstellung in Melbourne 1888/89.

Von dem Herrn Reichscommissar für die Internationale Jubel-Ausstellung in Melbourne sind der Handelskammer nunmehr Anmeldebogen für diese Ausstellung zugegangen.

Wenn bisher viele Fabrikanten ihre Betheiligung an der Ausstellung davon abhängig gemacht haben, ob das Deutsche Reich durch Entsendung eines Commissars und in sonstiger geeigneter Weise dieselbe unterstützen werde, so ist dieser Zweifel nun gelöst, indem der Bundesrath außer der Entsendung eines Commissars auch die Kosten der allgemeinen Ausschmückung und der Beaufsichtigung der deutschen Ausstellungsräume verwilligt und der ernannte Commissar die Vorbereitungen in Angriff genommen hat, welche dazu dienen, der deutschen Industrie eine würdige, vielseitige und doch einheitlich organisirte Vertretung auf der Ausstellung zu sichern. „Es kommt darauf an, sagt derselbe in seiner Veröffentlichung, die Erfolge, welche auf den früheren australischen Ausstellungen für den Ruf der deutschen Industrie gewonnen sind, zu wahren und zu vermehren, die in den letzten Jahren wesentlich gehobenen Handelsbeziehungen Deutschlands zu Australien festzuhalten und auszubauen und die Beziehungen, welche sich an die durch Reichshilfe erleichterten Verkehrsverhältnisse knüpfen, zu unterstützen."

Die unterzeichnete Handelskammer ist gern bereit, an ihrem Theile dazu mitzuwirken und zu diesem Zwecke mit den zur Betheiligung geneigten Industriellen, auch in Bezug auf die etwaige Errichtung von Collectiv-Ausstellungen, in Vernehmen zu treten.

Die ausgegebenen Anmeldebogen sind **bis zum 30. d. M.** an die Kanzlei der Handelskammer, Neue Börse, Treppe A, I. zurückzugeben.

Leipzig, den 8. November 1887.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel, S.

Nichtamtlicher Theil.

Die Krisis in Frankreich.

Durch die Verhandlungen der Abgeordnetenkammer vom 5. November ist die Krisis nicht entschieden, sondern nur vertagt worden. Der mit einer Mehrheit von nur acht Stimmen angenommene Antrag Cessaven hat dem ursprünglichen Antrage, welchen der Bonapartist Cuneo d'Ornano gegen bestimmte Personen gestellt hatte, die gegen die Republik gerichtete Spitze abgebrochen und die Untersuchung auf alle Mißstände ausgedehnt, welche seit dem 16. Mai 1877 in der Verwaltung hervorgetreten sind. Dadurch werden allerdings auch die Anhänger der Monarchie in die Untersuchung einbegriffen, aber die Republikaner, welche sich Uebergriffe und Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen ließen, sind dadurch nicht entlastet. Der Ministerpräsident Rouvier hob mit besonderem Nachdruck hervor, daß die Portofreiheit, welche Wilson für sich in Anspruch genommen habe, von vier Ministerien geduldet worden sei, und daß ein Finanzminister, nämlich Sadi Carnot, die Rückzahlung von Kosten der Registrirung abgelehnt, während sie sein Nachfolger Dauphin angeordnet habe. Schon der Beifall, welchen die Erwähnung der Standhaftigkeit Sadi Carnot's im ganzen Hause fand, mußte Rouvier darüber belehren, daß seine Vertheidigung der Handlungen Wilson's nicht allzu glücklich gewesen war; noch größer war aber die Wirkung der Rede Cassagnac's, welcher mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit gerade auf die Sache losging und das Kind beim rechten Namen nannte: Der kleine Schuldige, nämlich Caffarel, sei in den Händen der Justiz, aber nicht der große Schuldige, Wilson. Damit auch dieser die verdiente Strafe erhalte, sei die Untersuchung nöthig. Es handle sich darum, festzustellen, ob in einem staatlichen Palast ein Allerweltshandel eingerichtet werden dürfe. Den Handel mit den Orden der Ehrenlegion nannte er einen nichtswürdigen Streich, eine Auszeichnung, die bestimmt sei, das Blut der Soldaten, welches im Dienste des Vaterlandes vergossen wurde, zu ehren, sei für Lieferungen in Zahlung gegeben worden. Die Untersuchung habe festzustellen, wem die Verantwortlichkeit dafür zufalle.

Man muß sagen, daß die Rolle, welche Rouvier am 5. November gespielt hat, keine rühmliche war, er hätte sicherlich besser gethan, statt sich auf Mitschuldige zu berufen, welche die unter dem Namen des Präsidenten der Republik begangenen Unterschleife gleichfalls geduldet haben, die Berechtigung der Untersuchung anzuerkennen und sich bereit zu erklären, ihrem Urtheilsspruch sich zu unterwerfen oder zurückzutreten. Rouvier ist gewiß nicht schuldiger als seine Vorgänger, welche die Wirthschaft im Elysée schweigend duldeten, aber da die Sache unter seinem Ministerium zur Sprache gekommen ist, so mußte er dem Angriffe die Stirn bieten, statt sich hinter dem Polizei-Präfecten zu decken und Dinge zu beschönigen, die ganz unverzeihlich sind. Baudry d'Asson hatte vollkommen Recht, als er die Einsendung der 40,000 Francs als Entschädigung für das von Wilson hinterzogene Porto als Schuldbekenntniß bezeichnete, und wenn Rouvier der Meinung ist, daß Wilson als Schwiegersohn Grevy's an der Portofreiheit des Präsidenten der Republik berechtigten Antheil hat, dann durfte die Zahlung überhaupt nicht angenommen werden.

Französische Minister haben erfahrungsgemäß einen sehr schweren Stand, und im Interesse des Staates ist es nothwendig, daß endlich einmal eine Regierung in Frankreich dauernd Fuß faßt, aber unter Umständen, wie die gegenwärtigen, darf sich ein Minister nicht an sein Amt anklammern, wenn er Handlungen zu verantworten genöthigt wird, die er nicht verantworten kann. Nach den französischen Gewohnheiten mag die Erwartung berechtigt sein, daß durch die Einsetzung des Untersuchungs-Ausschusses mit der ihm durch den Antrag Cessaven zuertheilten Aufgabe die Sache als abgethan anzusehen ist, weil die Untersuchung im Sande verlaufen wird; aber es kann auch der Fall eintreten, daß die Untersuchung mit Eifer betrieben und mit Thatkraft durchgeführt wird, und dann ist der Rücktritt des Ministeriums Rouvier ebenso unvermeidlich wie der Grevy's. Kann es der Republik nützen, wenn die Anhänger der Monarchie sich gleicher Charakterlosigkeit schuldig gemacht haben, wie ihre politischen Gegner? Der Kampf zwischen Republik und Monarchie, auf dessen Gebiet Cessaven die Untersuchung hinüberzuspielen bemüht war und damit auch vorläufig Erfolg gehabt hat, ist keine unüberwindliche Schranke für die Ermittelung der Wahrheit und Feststellung des Rechts. Was Broglie und Fourtou gesündigt haben, kann nicht als Entlastungsgrund für Wilson und Genossen geltend gemacht werden, und so lange die Welt steht, hat die jüngste Vergangenheit mit ihrem Thun und Treiben, mit ihren Vorzügen und Gebrechen immer den Vortritt vor den weiter zurückliegenden Ereignissen beansprucht. Diese Erfahrung wird sich auch hier wiederholen, und Cessaven, der Freund Grevy's, wird schließlich darüber belehrt werden, daß der Pfeil, welchen er gegen Fourtou abschoß, wirkungslos zu Boden gefallen ist. Was kümmert die Abgeordnetenkammer des Jahres 1887 Das, was vor zehn Jahren von einer französischen Kammer unterlassen worden ist? Die Volksvertretung von heute hat es mit den Gebrechen der Gegenwart zu thun, sie hat die Aufgabe, den Orden der Ehrenlegion und die französischen Verwaltungsgrundsätze, welche unter vier Ministerien, wie Rouvier zu seiner Entschuldigung anführte, so schwere Schädigung erfahren haben, wieder zu Ehren zu bringen.

Es ist sehr zu bedauern, daß der vielversprechende Anfang, welchen das Ministerium Rouvier gemacht hat, um die Zustände in Frankreich zu befestigen, schon in seinen Anfängen auf unbesiegliche Hindernisse stößt, aber man kann darum den Wunsch nicht unterdrücken, daß begangene Vergehen auch ihre Strafe finden mögen. Eine bekannte Eigenthümlichkeit des französischen Volkscharakters besteht darin, für Fehler, welche von der Gesammtheit begangen wurden, einzelne Personen verantwortlich zu machen. Als sich im Jahre 1870 die militairische Organisation Frankreichs der deutschen gegenüber als verfehlt und unzureichend erwies, häufte man alle Anklagen gegen das Kaiserreich und seine Vertreter; Bazaine wurde als der Hauptschuldige gebrandmarkt, obwohl das ganze französische Volk für die erlittene Niederlage verantwortlich war. Heute erneuert sich dieselbe Erscheinung auf dem Gebiete der Verwaltung. Seit dem 4. September 1870 ist die Wiedergeburt Frankreichs vergeblich angestrebt worden. An die Stelle der napoleonischen Mißwirthschaft ist die republikanische Mißwirthschaft getreten, ein System löst das andere ab, keine Regierung kann es den Franzosen recht machen. Auf Thiers folgte Mac Mahon, auf Mac Mahon Grevy. Der Eine wollte zu viel regieren, der Andere erblickte das Heil der Zukunft in der Wiederherstellung der Monarchie. Grevy enthält sich aller Initiative, läßt aber dafür seinem Schwiegersohn einen zu weit ausgedehnten Spielraum für seine geschäftlichen Zwecke. Die Monarchisten benutzen diese Lage, um die republikanische Staatsform in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und die Republikaner rächen sich dadurch, daß sie die Verwaltung des auf die Rückkehr der Monarchie hinarbeitenden Ministeriums Broglie-Fourtou bloßzustellen suchen.

Frankreich giebt der Welt wiederum das Schauspiel kläglichster Zerfahrenheit, welche nach langen vergeblichen Versuchen, eine Besserung der bestehenden Verhältnisse herbeizuführen, in der gegenseitigen Bekämpfung und Verdächtigung der Parteien ihr Hauptziel findet. Der Caffarel-Wilson-Schwindel ist gewiß das Zeichen einer schweren Krankheit des französischen Volkes, aber es muß rühmend anerkannt werden, daß der Verlauf der Kammerverhandlung vom 5. November wenigstens den Abscheu der großen Mehrheit der Vertreter des französischen Volkes die größte Entrüstung über das Geschehene zu Tage gefördert hat. Ob das Ergebniß der Untersuchung diesem Anfange entsprechen wird, bleibt abzuwarten; vorläufig kommt nur das thatsächliche Ergebniß der Verhandlung in Betracht, daß der Präsident Grevy und das Ministerium Rouvier bis auf Weiteres auf ihren Posten verbleiben.

Leipzig, 10. November 1887.

* Im deutschen Reiche hat jeder Bundesstaat seine besondere Erbschaftssteuer. Dieselbe zeigt in den einzelnen Staaten in Bezug auf die Art der Berechnung und Erhebung und in den Steuersätzen die erheblichsten Verschiedenheiten. Je nachdem der Erblasser in dem einen oder dem anderen Bundesstaate seinen oder einen von mehreren Wohnsitzen hatte, beziehungsweise dort staatsangehörig war, ja selbst, je nachdem die zu demselben erbschaftlichen Erwerbe gehörigen Gegenstände in dem einen oder in dem anderen Staate sich befinden, haben die Angehörigen des Reiches den Anfall mit sehr verschiedenen Beträgen zu versteuern. In einzelnen Staaten sind besondere, jedoch nicht ausreichende Bestimmungen getroffen, um einer Doppelbesteuerung vorzubeugen. Nach dem preußischen Erbschaftssteuergesetze vom 30. Mai 1873 gehören Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteuerung, falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift des preußischen Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer statt. Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht. Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird. Nicht allein die Verschiedenheit der Erbschaftssteuer, sondern auch die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung wird um so mehr als ein Uebelstand empfunden, je enger und vielseitiger die Verkehrsbeziehungen zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bundesstaaten sich gestalten. Jene Verschiedenheit soll demnächst, sobald das deutsche Civilgesetzbuch mit seinem Erbrecht eingeführt sein wird, durch eine Reichs-Erbschaftssteuer beseitigt werden. Da dies aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zu erwarten ist, so soll zunächst der doppelten Erhebung der Erbschaftssteuer vorgebeugt werden, wie solches in Betreff der directen Steuern bereits durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 geschehen ist. Eine diesbezügliche Vorlage wird dem bevorstehenden Reichstage zugehen.

* Die „Kölnische Zeitung" bringt die folgende anscheinend officiöse Auslassung:

Die niederträchtige Art und Weise, wie man neuerdings versucht hat zu unlauteren Speculationszwecken erfundene Gerüchte über den Gesundheitszustand unseres Kaisers, des Kronprinzen und anderer hohen Persönlichkeiten zu verbreiten, muß die Aufmerksamkeit auf eine Lücke unseres Strafgesetzbuchs lenken, denn nach Maßgabe des geltenden Rechtes wäre es kaum möglich, den Verbreiter solcher Gerüchte unter einem anderen Gesichtspunct als dem der Verübung groben Unfugs zur Strafe zu ziehen, während es doch auf der Hand liegt, daß allerhöchstens eine Haftstrafe von 6 Wochen keine genügende Sühne für eine derartige Gemeinheit enthält. Im Actiengesetz ist eine Strafbestimmung enthalten, welche die Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel in trügerischer Absicht, um dadurch auf den Preis der Actien einzuwirken, unter Strafe stellt; eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Anwendung solcher Mittel, durch die der Preis anderer Werthpapiere als Actien beeinflußt werden soll, dürfte angesichts der Vorkommnisse der jüngsten Zeit sehr am Platze sein und gerade von dem soliden Theile der Geschäftswelt mit Beifall aufgenommen werden. Ganz abgesehen von den ungeheuren Vermögensschädigungen, welche durch derartige Schwindeleien hervorgerufen werden, muß die allgemeine Beunruhigung weiterer Kreise, die als Folge derselben eintritt, den Gesetzgeber veranlassen, mit der Strenge des Strafgesetzes dagegen vorzugehen. Man kann sich nicht darauf berufen, daß die der Börse zustehende Disciplinargewalt schon genüge, um gegen die Verbreiter solcher Unwahrheiten wirksam einzuschreiten; die Vorkommnisse der jüngsten Zeit haben in deutlichster Weise gezeigt, daß dies nicht der Fall ist, sondern ein einschneidendes Strafgesetz nothwendig ist, um dem Unfug dieser oder verwandter Art ein Ende zu machen. Unsere Strafgesetzgebung ist bereits mehrfach gegen die Verbreitung von Unwahrheiten, durch welche ein Einfluß auf den Verkehr mit Werthpapieren ausgeübt werden soll, eingeschritten; das Actiengesetz bedroht denjenigen mit Strafe, welcher öffentlich wissentlich falsche Thatsachen in Bekanntmachungen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Actienunternehmen zu bestimmen; die Erweiterung dieser Vorschrift in der Richtung, daß jedes Gebahren dieser Art bestraft würde, wenn dadurch zu einer Betheiligung an einem Anlehen bestimmt werden sollte, ist schon in den maßgebenden Kreisen vielfach erörtert worden; unser positives Recht bietet also vorbildliche Beispiele zu Gunsten des Erlasses einer Strafvorschrift, wie sie hier vorgeschlagen wird, und wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir meinen, daß dieselbe weithin sympathisch aufgenommen werden würde. Zu Gunsten der Presse lasse sich unschwer ein Vorbehalt machen, der die Strafbarkeit mit der Wissentlichkeit der Unwahrheitsverbreitung bedingt.

* Wie dem „Frankfurter Journal" berichtet wird, liegt es in der Absicht des Reichstagsabg. Oechelhäuser, zur Verbreitung des socialpolitischen Lehrstoffes und zur Bekämpfung der socialistischen Irrlehren einige Blätter herausgeben zu lassen, in denen keineswegs der Arbeitgeber eine Sondervertretung finden soll, sondern die socialen Pflichten und Rechte der beiden Classen darzustellen wären.

* Aus St. Petersburg geht der „Politischen Correspondenz" die Mittheilung zu, daß die durch einen Sturz vom Pferde herbeigeführte Erkrankung des österreichisch-ungarischen Botschafters am russischen Hofe, Grafen Wolkenstein, Letzteren nach dem Gutachten der Aerzte durch sechs Wochen ans Zimmer fesseln dürfte. Im Uebrigen giebt der Zustand Sr. Excellenz zu keiner Besorgniß Anlaß. Ueber die Natur des Unfalles wird noch aus St. Petersburg gemeldet: „Der Sturz erfolgte beim Spazierenreiten auf dem Marsfelde. Graf Wolkenstein ritt scharfen Trab, scheint auf dem schlüpfrigen Boden eine scharfe Wendung genommen zu haben und das Pferd fiel, seitwärts ausgleitend. Graf Wolkenstein stürzte mit aller Gewalt auf die linke Schulter nieder. Merkwürdigerweise hatte er noch die Energie, in die Sergiewskaja zu Fuß zu gehen. Die Aerzte bezeichnen die Verletzungen nicht als schwere oder gar gefährliche. Es ist die sechste und siebente linke Rippe gebrochen, und zwar rückwärts, desgleichen rückwärts das linke Schlüsselbein. Die Brüche sind aber leicht, nicht offen und ging das Einrichten und Verbinden sehr leicht. Es ist somit zuversichtlich zu hoffen, daß Alles normal verlaufen wird und keine Complicationen hinzukommen werden."

* Ein päpstliches Rundschreiben kündigt allen Gläubigen, welche bei Gelegenheit des Papstjubiläums als Pilger nach Rom kommen oder im Herzen und Geiste an der Pilgerfahrt theilnehmen, einen vollkommenen Ablaß an.

* Nach Mittheilungen aus Madrid glaubt man daselbst den Zusammentritt einer Conferenz zur Ueberprüfung der Madrider Convention von 1880 nunmehr für eine nahe Zukunft erwarten zu dürfen. Es wird als irrig bezeichnet, daß das Conferenz-Project mit der Erkrankung des Sultans Muley Hassan und den Besorgnissen vor inneren Unruhen in Marokko für den Fall seines Todes in Zusammenhang zu bringen sei. Vielmehr sei die Anregung zu dem Wiederzusammentritte eines europäischen Areopags vom Sultan selbst ausgegangen, welcher sich wiederholt darüber beschwert hatte, daß einzelne diplomatische Vertretungen das Recht, Schutzbefohlene aufzunehmen, in ungebührlichem Maße auch auf Unterthanen des Sultans ausgedehnt hätten. Der marokkanische Herrscher wünschte aus diesem Grunde eine Ueberprüfung und genauere Umschreibung jener Bestimmungen der Madrider Convention, welche die Schutzverhältnisse in Marokko regeln. Spanien machte sich zum Wortführer dieser Wünsche und regte in halbamtlicher Weise bei sämmtlichen Signatarmächten der Madrider Convention den Wiederzusammentritt einer neuen Conferenz mit begrenztem Programme an. Sämmtliche Cabinete nahmen dem Projecte gegenüber eine ausgesprochen freundliche Haltung ein. Das englische Cabinet forderte für das Aufgeben seiner Schutzvorrechte einige Zugeständnisse auf handelspolitischem Gebiete. Es ist aber nunmehr gegründete Aussicht vorhanden, daß auch das englische Cabinet die zu erwartende Einladung zur Beschickung der Conferenz rückhaltlos annehmen werde. Seitens Frankreich soll der spanische Minister des Aeußern, Herr Moret, während seines jüngsten Aufenthaltes in Paris von Herrn Flourens Zusicherungen in dem Sinne erhalten haben, daß Frankreich dem Zustandekommen der Conferenz keinerlei Schwierigkeiten bereiten werde. — Nach letzten Berichten aus Mekinez herrscht im Palaste des Sultans von Marokko der Typhus, dem mehrere Frauen im Harem bereits erlegen sind. — Das italienische Widderschiff „Affondatore" ist nach beendeter Kreuzung an der marokkanischen Küste aus Mogador in Gibraltar eingetroffen.

* Wie kürzlich aus Brüssel berichtet, hatte der Befehlshaber des Bezirks am Stanleypool, Herr Capitain Liebrechts, der Congoregierung unter dem 31. August gemeldet, es sei keine Nachricht über die Stanley'sche Expedition eingegangen. Die Congoregierung hatte nunmehr erwartet, daß der Staatsdampfer „Stanley", der Mannschaften und Vorräthe nach dem Lager Yambuya am Aruwimi geschafft hatte und Anfang September am Stanleypool wieder eintreffen mußte, Nachrichten über die Expedition überbringen würde. Auch das ist nicht der Fall. Der Generalgouverneur des Congostaates in Boma, Herr Janssen, hat am 21. October über San-Thomé eine jetzt in Brüssel angelangte Depesche der Congoregierung zugehen lassen, welche lautet: „Ohne Nachrichten von der Stanley-Expedition." Bemerkenswerth ist noch eine andere Thatsache. Man weiß heute noch nicht, an welchem Tage eigentlich Stanley seinen Vormarsch von dem Lager zu Yambuya aus in das Innere angetreten hat. Während der Congoregierung somit alle Nachrichten fehlen, wird dem Reuter'schen Bureau aus Saint Paul de Loanda gemeldet, daß Nachrichten über die Stanley'sche Expedition vom 8. August eingegangen sind. Hiernach soll Stanley das Lager, welches er acht Tagemärsche vom Mabodé-Gebiet aufgeschlagen, nach einigen Ruhetagen verlassen und unter Zurücklassung von 30 Mann direct den Marsch nach der Westküste des Albert-Nyanza-Sees angetreten haben. Die Schwierigkeiten des Terrains, wie Mangel an Lebensmitteln haben große Unannehmlichkeiten bereitet, aber die Eingeborenen waren überall bereit, die Expedition zu fördern. Stanley hat mehrere Flußläufe angetroffen, die als Zuflüsse des Uelle anzusehen sind.

* Aus Cooktown in Australien meldet das „Bureau Reuter" unter dem 4. November: Herr von Schleinitz, der Gouverneur der deutschen Besitzungen in Neu-Guinea, erließ eine Proclamation, welche die allgemeine Ausschließung der Colonie verbietet, jedoch erklärt, daß Ansiedlern, die hinreichendes Capital besitzen, gestattet sei, Land für den Zeitraum von 5 Jahren zu pachten.

* Während die anarchistischen Gesinnungsgenossen der Chicagoer Mordbande in Paris und London Versuche machen, eine Aenderung des Schicksales der sieben Galgencandidaten zu bewirken, ist ganz Chicago, ja die gesammte Union in Aufregung versetzt durch die Entdeckung, daß der eine der Gefangenen, der berüchtigte Anarchist Lingg, in seiner Zelle einen ordentlichen Vorrath von Dynamitbomben — es wurden ihrer sechs gefunden — aufgestapelt hat, natürlich zu keinem anderen Zweck, als wenn der verhängnißvolle Augenblick gekommen sein würde, mit einem „Knalleffect" aus

SLUB Wir führen Wissen.